

Jugendordnung der Turngemeinde 1848 e.V. Bad Waldsee -----

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Turngemeinde Bad Waldsee 1848 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der TG Bad Waldsee.

§ 2, Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind:

1. In Bezug auf die Jugendlichen

1.1 Im überfachlichen Bereich ist ein sinnvolles Angebot zu entwickeln

a) Freizeitgestaltung

-Geselligkeit (Disco, Wanderungen,...)

-Jugendbildung (Lehrgänge)

b) Wecken und Fördern des Engagements im Bereich

-Jugendpolitik (z.B. Mitbestimmung)

-Sportpolitik (z.B. Leistung/Freizeitsport)

-Kultur (z.B. kreative Arbeit)

-Jugendsozialarbeit

-Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schaukasten, Jugendzeitung)

1.2 Es ist offene Jugendarbeit zu betreiben durch

a) Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder

b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen auch aus den nichtsportlichen Bereichen

1.3 Die Jugendarbeit muss die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen, z.B. durch Ausbau der Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit.

2. In Bezug auf die erwachsenen Vereinsmitglieder

2.1 Abbau der Überbewertung von sportlichen Erfolgen und Misserfolgen, durch die andere Eigenschaften des Jugendlichen vernachlässigt werden (z.B. „Könner“ und „Flaschen“)

2.2 Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

3. In Bezug auf die Vereinsführung

3.1 Schaffung der finanziellen Grundlagen der Jugendarbeit ihrer Bedeutung entsprechend (Jugendetat).

3.2 Einführung des Wahlrechts im Sinne der WSJ-Jugendordnung

3.3 Geräte und Räumlichkeiten, die in der Jugendarbeit verwendet werden, müssen auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sein. Bei der Planung, Erstellung und Ausstattung dieser Geräte und Räumlichkeiten ist Jugendlichen, Jugendübungsleitern und Jugendsprechern ein größtmögliches Mitsprache- und Mitwirkungsrecht zuzugestehen.

3.4 Der Informationsfluss zu den Jugendübungsleitern und Abteilungsjugendsprechern muss gewährleistet sein.

3.5 Abbau von Übergewichtung von Leistungsergebnissen des fachlichen Bereichs im Vergleich zum überfachlichen Bereich (z.B. bei Erstellung des Etats).

Jugendordnung der Turngemeinde 1848 e.V. Bad Waldsee -----

4. In Bezug auf Jugendsprecher und Jugendübungsleiter

- 4.1 Abbau der Meinung, das Jugendalter sei nur eine Zwischenstufe zur aktiven Zeit.
- 4.2 Aufwertung der Abteilungsjugendsprecher ihrer Bedeutung entsprechend und damit eine Aufwertung des Jugendbereichs im Vergleich zum Erwachsenenbereich.
- 4.3 Der Informationsaustausch zwischen Jugendübungsleitern und Jugendsprecher der Vereinsjugend und dem Erwachsenenbereich muss gewährleistet sein.
- 4.4 Verwirklichung von gleichberechtigter Zusammenarbeit aller gewählten Jugendmitarbeiter.

5. In Bezug auf den fachlichen Bereich. Die Beteiligten am sportlichen Bereich haben folgende Aufgaben:

5.1 Trainer:

- a) Er muss Trainingsprogramm und Wettkampfkalender individuell gestalten und den Teilnehmern Mitspracherecht gewähren.
- b) Er soll sich und die Teilnehmer am Trainingsbetrieb weiterbilden (z.B. durch Lehrgänge und Fachbücher)
- c) Er muss die gemeinsam erarbeitete Trainingsgestaltung verwirklichen.
- d) Er soll seine pädagogische Verantwortung nicht nur auf Training und Wettkampf beschränken.
- e) Er muss auf die Ergebnisse der sportärztlichen Untersuchungen Rücksicht nehmen.

5.2 Vereinsjugendsprecher:

- a) Er steht als Bindeglied zwischen Gesamtverein, Trainer und Jugend und sorgt für reibungslosen Informationsfluss, auch im außersportlichen Bereich.
- b) Er soll die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen und außerfachlichen Bereich aktivieren.
- c) Er soll darauf hinwirken, dass Missstände behoben werden.

5.3 Jugendlicher

- a) Er soll seine Verantwortlichkeit im fachlichen Bereich erkennen und sein Mitbestimmungsrecht wahrnehmen (z.B. Gestaltung des Trainingsplans).
- b) Er soll sein Vertrauensverhältnis zu Jugendübungsleiter, Jugendsprecher und Trainer anstreben und bereit sein, fachliches Wissen anzuerkennen.

§ 3, Organe

Die Organe der Jugend der TG Bad Waldsee sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Abteilungsjugendsprecher
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4, Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung der TG Bad Waldsee.

2. Aufgaben:

- 2.1 Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands
- 2.2 Entgegennahme des Kassenberichts

Jugendordnung der Turngemeinde 1848 e.V. Bad Waldsee -----

- 2.3 Entlastung des Jugendvorstands
- 2.4 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit (abteilungsübergreifende Veranstaltungen)
- 2.5 Beratung des Jugendetats
- 2.6 Wählen des Jugendvorstands

3. Die Jugendvollversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung statt.

3.1 Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.

3.2 Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 5, Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Vereinsjugendvorstand
- den Abteilungsjugendsprechern oder -sprecherinnen jeder Abteilung

2. Aufgaben:

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- Organisationsabteilungs- und vereinsübergreifender Aktivitäten
- Vertretung der Vereinsjugend bei Kreisjugendtagen

Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

3. Der Vereinsjugendausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die erste Sitzung jedes Jahres findet im Februar statt, um die Kandidaten für den Vorstand aufzustellen.

(Für außerordentliche Sitzungen s. Jugendvollversammlung)

4. Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Deshalb ist er verpflichtet, einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 6, Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Vereinsjugendsprecher
- dessen Vertreter
- dem Kassenwart
- dem Jugendschriftführer

Jugendordnung der Turngemeinde 1848 e.V. Bad Waldsee -----

2. Aufgaben

- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen)
- Einberufung und Durchführung einer (außer-)ordentlichen Vollversammlung
- Repräsentation der Jugendabteilung nach innen und nach außen.
- Er trägt die Verantwortung für die Beschlüsse des Ausschusses gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand.
- Vertretung der Jugend im Ausschuss des Gesamtvereins.
- Ein Mitglied des Jugendvorstandes, das vom Jugendvorstand bestimmt wird, wird nach der Bestätigung durch die Hauptversammlung Mitglied des Gesamtvorstandes, der im weiteren Jugendvertreter genannt wird.

§ 7, Abteilungen

1. Organe

- 1.1 Abteilungsjugendvollversammlung analog Jugendvollversammlung
- 1.2 Abteilungsjugendausschuss
- besteht aus den gewählten Abteilungsjugendausschussmitgliedern

§ 8, Wahlen

1. Der Vereinsjugendvorstand

- 1.1 Es werden von dem Jugendausschuss die Bewerber für den Jugendvorstand vorgeschlagen, welche zwischen dem 16. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr alt sein müssen. Sie müssen bis Ende Februar vorgeschlagen worden sein. Aus diesen Bewerbern wird von der Jugendvollversammlung der Vereinsjugendvorstand gewählt.
- 1.2 Vorgeschlagen werden dürfen alle Mitglieder des Vereinsjugendausschusses der TG Bad Waldsee ab dem 16. Lebensjahr.
- 1.3 Der Vereinsjugendvorstand wird auf 2 Jahre gewählt, der Vereinsjugendvertreter und dessen Stellvertreter in ungeraden Jahren, der Kassenwart und der Jugendschriftführer in geraden Jahren.
- 1.4 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsjugendvorstandes wird in den freien Posten von den Abteilungsjugendsprechern ein Vereinsjugendausschussmitglied als Ersatz gewählt.

2. Der Abteilungsjugendsprecher

- 2.1 Die Abteilungsjugendsprecher werden von den Jugendmitgliedern der jeweiligen Abteilungen auf 1 Jahr gewählt. Sie müssen im ersten Monat des Jahres gewählt werden.
- 2.2 Gewählt werden dürfen alle Jugendmitglieder der jeweiligen Abteilungen zwischen dem 12. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- 2.3 Pro Abteilung dürfen je zwei weibliche wie auch zwei männliche Vertreter gewählt werden.

3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der TG Bad Waldsee ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

- 3.1 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Jugendordnung der Turngemeinde 1848 e.V. Bad Waldsee -----

§ 9, Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen, Spenden und sonstige Einnahmen (z.B. aus Aktivitäten). Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 10, Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Sie bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Bad Waldsee im Februar 2000